

# G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

8.

17.) Verordnung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer,  
das Verfahren beim Ausbleiben der Vorspann in Militairange-  
legenheiten betreffend,

vom 26sten April 1821.

**V**on GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Nachdem wahrzunehmen gewesen ist, daß die spannpflichtigen Unterthanen, in Hinsicht auf die Fuhrangestellung in Militairangelegenheiten, ungeachtet der bestehenden Anordnungen, nach welchen, bei vorkommender Renitenz, der Transport auf Kosten der Renitenten durch Lohnfuhrer zu veranstalten ist, ihren Obliegenheiten dennoch nicht durchgängig Genüge geleistet haben, ein solches Ausbleiben der Vorspann aber nicht allein bei den Militair-Transporten selbst nachtheiligen Aufenthalt verursacht, sondern auch den übrigen Vorspannenden Verschmämiß und Kosten zuziehet, die in Vertheilung der Fuhrer zu haltende Ordnung unterbricht und Ueberlastungen zur Folge hat; so finden Wir für nöthig, dergleichen gemeinschädliche Vernachlässigungen unbezweifelnder Obliegenheiten annoch besonders zu ahnden, und verordnen demnach, daß die Außenbleibenden, außer der Bezahlung für die, statt der nicht eingetroffenen Vorspann, gemietheten Fuhrer, mit einer Geldstrafe von fünf Thalern — — — für jeden in Militairangelegenheiten ausgeschriebenen und

Gesetzsammlung 1821. [ 11 ]

nicht gestellten Wagen belegt, diese Strafen auch von den Communen, insofern sie das Ausbleiben nicht hinlänglich zu entschuldigen vermögen, sofort eingebracht und an Unsere Kriegs-Verwaltungs-Kammer zur weitem Verrechnung eingesendet werden sollen.

Gegenwärtige Verordnung ist in Unsern gesammten Landen, außer dem Abdruck in der Gesetzsammlung, annoch besonders durch die Obrigkeiten, nach Maßgabe des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. bekannt zu machen, und es haben sich Alle, welche sie angeht, gehorsamst darnach zu achten.

Dresden, den 26sten April 1821.

von Zeschau.

Friedrich Kluge, S.